Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
Partnerschaftsgesellschaft mbB
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

BERATUNG
PLANUNG
BAULEITUNG

ABWASSERENTSORGUNG
Kanalnetzberechnungen
Schmutzfrachtberechnungen
Mischwasserbehandlungsanlagen
Kanaldatenbank
Innovative Entwässerungsverfahren
Unterirdischer Rohrvortrieb
Abwasserbehandlungsanlagen
Schlammbehandlungsanlagen
Abluftbehandlung

WASSERVERSORGUNG
Rohrnetzberechnungen
Rohrnetzuntersuchungen
Trinkwasserspeicher

WASSERWIRTSCHAFT
Vorfluterberechnungen
Hochwasserschutzanlagen
Hochwasserrückhaltebecken
Renaturierungsmaßnahmen

ABFALLWIRTSCHAFT
Sandfang-/Rechengutentsorgung
Grüngutkompostierungsanlagen
Deponiebau

VERKEHRSANLAGEN
Innerörtliche Straßen
Land- und Kreisstraßen
Verkehrsknotenpunkte
Busparkplätze
Verkehrsberuhigung

INGENIEURBAUWERKE
Bauwerke Abwasseranlagen
Bauwerke Wasserversorgung

TRAGWERKSPLANUNG
Bauten des komm. u. priv. Tiefbaues

BAULEITPLANUNG
Flächennutzungspläne
Bebauungspläne

VERMESSUNG
Geländeaufnahmen
Bestandsvermessung
Geographische Informationssysteme

SONSTIGE LEISTUNGEN
Sicherheitskoordination gemäß BaustellV
Private Sachverständige (Wasserwirtschaft)
Machbarkeitsstudien
Bedarfsplanungen

HUH/sl/na 16.01.2025

H & F – Bauherreninfo Nr. 66

- **Vergabe I - EU-Schwellenwerte 2024/2025**
- **Vergabe II - Erhöhung der Wertgrenzen im Vergabebereich in Bayern**
- **Vergabe III - VGV – Verfahren / alternatives Beschaffungskonzept**
- **Wasserversorgung - Frühestens 2027 kommt der Wassercent**
- **Abwasseranlagen I - Kommunalabwasserrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Zum 1. Januar 1995 wurde das Ingenieurbüro Niemetz – Hoßfeld – Fischer vom Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer übernommen. Nach dem Ausscheiden von Herrn Niemetz übernahmen Herr Andreas C. Fischer und Herr Hans-Ulrich Hoßfeld die Gesellschaftsanteile am Büro. Das Ingenieurbüro Niemetz – Hoßfeld – Fischer hatte am 1. August 1975 das 1938 gegründete Ingenieurbüro Franz Benedikt gekauft.

Das Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer mit seinen Vorgängerbüros ist somit seit mehr als 8 Jahrzehnten für öffentliche, private und gewerbliche Auftragnehmer erfolgreich im Bereich der Infrastrukturentwicklung tätig. Zahlreiche Kläranlagen und Kanalisationsanlagen sowie Wasserversorgungsnetze sind in diesem Zeitraum entstanden. Ein Großteil der Anlagen wurden und werden immer wieder an die neuesten technischen Vorschriften angepasst, um die wasserrechtlichen Auflagen erfüllen zu können.

Eine große Anzahl von Verkehrsprojekten – sowohl innerstädtische Straßen, Wege und Plätze, als auch Verbindungsstraßen zwischen Gemeinden wurden geplant und bis zur Fertigstellung betreut. Neben der Tätigkeit im nordbayerischen Raum wurden etliche Projekte seit den 90ziger Jahren in Sachsen-Anhalt realisiert.

Das Büro ist ein von der IHK anerkannter Ausbildungsbetrieb. Seit Jahren beschäftigen wir 4 Auszubildende im Betrieb. So konnten mehr als 100 Auszubildende im Berufszweig Bauzeichner ausgebildet werden.

Das gesamte HF-Team freut sich auch im 30. Jahr auf Ihre spannenden Aufgaben und eine gute vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Vergabe I – EU-Schwellenwerte 2024/2025
Die EU-Schwellenwerte, die am 1. Januar 2024 eingeführt wurden, gelten noch bis zum 31. Dezember 2025:

Anwendungsbereiche	*EU Schwellenwerte*
Liefer- und Dienstleistungen für oberste und obere Bundesbehörden	143.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber	221.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungen für Bereiche Verteidigung und Sicherheit	442.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungen für Sektorenauftraggeber	443.000 EUR
Soziale und andere besondere Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber	750.000 EUR
Soziale und andere besondere Dienstleistungen für Sektorenauftraggeber	1.000.000 EUR
Bauaufträge	5.380.000 EUR
Konzessionen	5.380.000 EUR

Vergabe II – Erhöhung der Wertgrenzen im Vergaberecht in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informiert mit Schreiben vom 27.12.2024 über die im Zuge der Umsetzung des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern zum 1. Januar 2025 in Kraft tretende Erhöhung der Wertgrenzen im Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Schreiben StMB vom 27.12.2024

	Direktauftrag	**Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe**	**Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**
Liefer-, Dienst- und Freiberufliche Leistungen	100.000 € netto	Bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert: 221.000 € netto bzw. 750.000 € netto	Bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert: 221.000 € netto bzw. 750.000 € netto
Bauleistungen	250.000 € netto	1.000.000 € netto	1.000.000 € netto

Vergabe III – VGV-Verfahren / alternatives Beschaffungskonzept
Am 16.06.2023 hatte der Bundesrat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Streichung von § 3 Abs 7 Satz 2 VGV zugestimmt und dies am 24.08.2023 in der geänderten Vergabeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht bzw. in Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt müssen grundsätzlich alle Planungsleistungen bei öffentlichen Vergabeverfahren, wenn der Schwellenwert von netto 221.000,- € überschritten wird, europaweit ausgeschrieben werden.

Diese Entwicklung führt in Gänze dazu, dass abgeschätzt rd. 10.000 VGV-Verfahren bundesweit mehr pro Jahr notwendig werden, die Kosten in einer Größenordnung von 500 Mio. € verursachen. Der öffentliche Auftraggeber muss in der Regel juristisches Fachpersonal für die Durchführung des VGV-Verfahrens mit Kosten zwischen 20.000 und 40.000,- € beauftragen, die beteiligten Büros in der Endphase haben Aufwendungen in der Größenordnung von 5.000 bis 10.000,- €, so dass sich bei 10.000 Verfahren und mittleren Kosten von 50.000 € die oben angeführte Größenordnung ergibt.

Neben diesen exorbitanten Kosten führt dies weiterhin zu einer Verzögerung der Projekte, da im günstigsten Fall ein derartiges Verfahren ca. 4 – 6 Monate Zeit benötigt.

Vor diesem Hintergrund wurde von den Verbänden bei Prof. Dr. jur. Martin Burgi das alternative Beschaffungskonzept zur juristischen Beurteilung, insbesondere ging es um die Europarechtskonformität, in Auftrag gegeben. Das dort geschilderte Verfahren würde ermöglichen, dass bis zu der Wertgrenze von rd. 5,38 Mio. € europarechtskonform eine Beauftragung ohne aufwendiges VGV-Verfahren möglich wäre. Seitens der Stadt Hamburg wird dies seit Inkrafttreten der bundesweiten Regelung praktiziert.

Aktuell wird wohl geprüft, ob dieses alternative Beschaffungskonzept bundesweit eingeführt wird.

Wasserversorgung – Frühestens 2027 kommt der Wassercent
CSU und Freie Wähler verständigten sich auf einen Wassercent in Höhe von 10 Cent pro Kubikmeter Wasser. Jeder Verbraucher, auch Landwirte, Brauereien usw. mit eigenem Brunnen werden diesen Betrag entrichten, so dass Kosten von 4 bis 5 Euro pro Jahr und Verbraucher entstehen. Allerdings wird jedem Entnehmer eine jährliche Freigrenze von 5000 m³ eingeräumt. Die Bayerische Staatsregierung erwartet jährliche Einnahmen von 60 bis 80 Mio. Euro, mit denen zweckgebunden Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zum Erhalt der Grundwasservorräte finanziert werden sollen. Die Entnahme von Uferfiltrat oder Oberflächenwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen ist unbeschränkt entgeltfrei. Entsprechendes gilt für die Entnahme von Löschwasser, für die Teichwirtschaft, für die Nutzung von Wärmepumpen und Wasserkraftanlagen. Auch staatlich anerkannte Heilwässer müssen keinen Wassercent entrichten.

Abwasseranlagen I – Kommunalabwasserrichtlinie
Am 5. November 2024 verabschiedete der EU Ministerrat die neue Kommunalabwasserrichtlinie (Karl). Sie ersetzt die seit 1991 gültige Richtlinie der EU und muss bis Juli 2027 in nationales Recht überführt werden. Die Kommunalabwasserrichtlinie wurde am 12. Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat somit am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird jedoch laut EU-Amtsblatt erst zum 1. Januar 2029 in Kraft treten.

Folgende Hauptveränderungen bei der Kommunalabwasserrichtlinie Fassung 1991 zu 2025 ergeben sich:

Erweiterung Anbindungsbereich
Art. 3 Karl 2024 fordert den schon bisher geltenden Standort für die Nutzung einer Kanalisation auch für Gemeinden mit 1.000 EW und mehr. Bisher galt die Schwelle von 2.000 EW. Alle Quellen von häuslichen Abwasser sind an die Kanalisation bis Ende 2035 anzuschließen.

Drittbehandlung
Die Nährstoffeinträge hinsichtlich der Parameter Stickstoff und Phosphor in die Gewässer sind weiter zu reduzieren. Dies geschieht durch den Einsatz der „Drittbehandlung“.

Folgende neue Werte gelten:

Stickstoff:	Kläranlagen > 150.000 EW	8 mg/l oder Reduktion um 80 %
	Kläranlagen von 10.000 bis 150.000 EW	10 mg/l oder Reduktion um 80 %
	Bei diesen Kläranlagen sind beide Kriterien einzuhalten.	
Phosphor:	Kläranlagen > 150.000 EW	0,5 mg/l oder Reduktion um 90 %
	Kläranlagen von 10.000 bis 150.000 EW	0,7 mg/l oder Reduktion um 87,5 %
	Bei diesen Anlagen können einer oder beide Parameter je nach örtlicher Verhältnisse gewählt werden.	

Hinweis:
Die Werte gelten im 24 Stunden-Mittel.

Deutschland geht hier seit Jahrzehnten mit der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe einen nationalen Sonderweg. Von Seiten der DWA ist daher das Ziel, bei der Umsetzung von Karl auch das deutsche Recht dem europäischen Standard, also dem 24-Stundenmittel anzupassen.

Die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten Ausnahmen von den zeitlichen Fristen zur Einhaltung der Anforderungen in Artikel 7 vorzulegen, bezieht sich nur auf die Kläranlagen unter 150.000 EW. Bei Anlagen über 150.000 sind die Reduktionsziele bis 2033, 2036, 2042 und 2045 einzuhalten.

Weitere Behandlung
Inwieweit zusätzliche Reinigungsstufen bei den rund 100 Kläranlagen in Deutschland mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 EW notwendig werden, muss abgewartet werden. Grundsätzlich gilt, diese Pflicht für Kläranlagen mit mehr als 10.000 EW, sofern eine Einleitung in Trinkwassereinzugsgebiete, Badegewässer

oder in Seen und Flüsse mit einem Verdünnungsverhältnis von weniger als 10 und bei Einleitung in besondere Schutzgebiete in Küsten-, Übergangs- und Meeresgewässer erfolgt.

Aktuell geht das Umweltbundesamt davon aus, dass von diesen Maßnahmen etwa 580 bis 600 Kläranlagen in der Größenklasse 10.000 bis 150.000 EW betroffen sind. Lt. Karl müssen erst 2045 alle Kläranlagen mit mehr als 150.000 EW dann integrierte Abwasserbewirtschaftungspläne vorlegen. Die novellierte Fassung von Karl erbringt deutliche Veränderungen im Umgang mit Niederschlagswasser. So gilt der Vorrang für grüne und blaue Infrastukturlösungen. Weiterhin sind integrierte Pläne zur kommunalen Abwasserbewirtschaftung zu erstellen, aus denen detailliert eine Beschreibung der Kanalisation, der Sonderbauwerke sowie die Darstellung der Kapazitäten für die Behandlung von kommunalen Abwasser bei Regen hervorgeht. Grundsätzlich ist das Ziel, die Gewässerbelastung durch Regenüberläufe zu verringern, wobei nicht mehr als 2 % der Jahresabwasserfracht im Trockenwetterabfluss durch Regenüberläufe in die Gewässer geleitet werden sollen. Die Anforderungen an die Behandlung des Niederschlagswassers sind derzeit noch unspezifisch. Das seit 2020 geltende Arbeitsblatt DWA A102-2 ist deutlich weitreichender.

Energieneutralität

Die EU möchte auch die Abwasserbranche auf die Ziele des Greendeals verpflichten und fordert die Energieneutralität der Branche, nicht der einzelnen Anlage, bis Ende 2045 mit gestaffelten Zwischenzielen ab 2030. So sollen Energieaudits verpflichtend sein. Für große Anlagen alle 4 Jahre mit einer Abwasserlast von mehr 100.000 EW ab 2029 und für die kleineren Anlagen ab 10.000 EW ab 2033. Die Kanalisationen sollen definitiv Teil des Energieaudits werden, was jedoch noch unklar formuliert ist. So ist die geforderte Energieneutralität bei den Kanalisationen nicht extra aufgeführt. Die eigenen erneuerbaren Energien müssen nicht auf dem Gelände der eigenen Anlage erzeugt werden. Als Zwischenziele ist vorgegeben, bis Ende 2030 20 %, bis in Ende 2035 40 %, bis Ende 2040 70 % des Energiebedarfs der Anlagen durch erneuerbare Energien abzudecken. Dabei kann der Kläranlagenbetreiber die erneuerbaren Energien extern in seinem Namen betreiben lassen.

Abwasserüberwachung von Gesundheitsparametern

Anhand der Abwasserzuflüsse zu den Kläranlagen, kann die Gesundheitslage im Einzugsgebiet dargestellt werden. Karl fordert daher im Art. 17 die Errichtung eines nationalen Systems für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Umweltministerium. Der Schwerpunkt liegt dabei auf SARS-COV-2 aber auch Influenza, RSV-Viren, Polio-Viren und anderen Parametern. Für Gemeinden mit mehr als 100.000 EW ist zudem die Überwachung an mikrobieller Resistenzen vorgesehen.

Wasserwiederverwendung

Die EU-Verordnung 2020/741 sieht bereits eine Abwasserwiederverwendung vor. Dabei wurden oder werden Mindestanforderungen für die Nutzung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung festgelegt. Im Art. 15 wird ausgeführt, dass eine Wiederverwendung von kommunalen Abwasser überall dort gefördert werden soll, wo dies möglich ist, bzw. exemplarisch wasserarme Gebiete vorliegen. In Deutschland erfolgt die Umsetzung der EU-Verordnung zur Wasserwiederverwendung aktuell über die Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes. Der vorliegende Referentenentwurf ist insofern kritisch, da für die Genehmigung zur Wasserwiederverwendung Einvernehmen mit 7 Behörden hergestellt werden muss.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Karl ein Schritt zur weiteren Umsetzung des Greendeals und ein Meilenstein in Gewässerschutz darstellt. Mit der erweiterten Herstellerverantwortung nimmt die EU bei der Finanzierung der weitergehenden Abwasserbehandlung auch die Industrie in die Pflicht und setzt damit das Verursacherprinzip endlich auch in der Wasserwirtschaft um. Hersteller und in-Verkehr-Bringer von Humanarzneimitteln und Kosmetika sollen 80 % der Investitions- und Betriebskosten übernehmen. Die Richtlinie sieht die Energieautarkie der Abwasserwirtschaft bis 2045 vor. In Deutschland wird davon ausgegangen, dass in den nächsten 20 Jahren Investitionen von 20 bis 25 Milliarden Euro erforderlich werden. Nach geeigneten Finanzierungskonzepten muss noch gesucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
Partnerschaftsgesellschaft mbB
BERATENDE INGENIEURE VBI

Quellenverzeichnis:

VBI-Nachrichten
Korrespondenz Wasserwirtschaft
Korrespondenz Abwasser – Abfall
gwf-Wasser/Abwasser
Asphalt-Institut Kaufmann
Bayerische Staatszeitung
Deutsches IngenieurBlatt
Allgemeines Ministerialblatt der
Bayerischen Staatsregierung
Süddeutsche Zeitung
Mandanteninformationen Ulbrich & Kollegen
Veröffentlichungen des IB H & F
Bild der Wissenschaft
Straßenverkehrstechnik
Straße und Autobahn
bi Umweltbau
ADAC – Printmedien „Kommunale Straßen“
Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes
Veröffentlichungen der Bayerischen Staatsregierung